

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **14 (1916-1917)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

notunterstützung entlastete die zürcherischen Gemeinden nicht stark. Nur in 114 Fällen, die sich auf zehn Kantone verteilen, wurden auswärtige Bürger des Kantons am Niederlassungsort mit den 50 % unterstützt, was ca. 10,000 Fr. ausmachte. Bei der Anwendung der Uebereinkunft im Kanton Zürich bereitete namentlich die Beantwortung der Frage einige Schwierigkeiten, ob ein Kriegsnotfall vorliege oder ein gewöhnlicher Armenfall. Gelegentlich wurden in dieser Beziehung unzulässige Anforderungen gestellt. Die Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Beerdigungskosten usw., die für Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen aus der Staatskasse zu vergüten waren, beliefen sich im Jahr 1915 auf Fr. 303,525.30, wovon auf Schweizer Fr. 158,512.87 und auf Ausländer Fr. 145,012.43 entfielen. — 49 Heimischaffungen von Schweizerbürgern wegen Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit bei gleichzeitiger Verweigerung der nötigen heimatlichen Unterstützung wurden vollzogen. W.

Literatur.

Drell Füssli Praktische Rechtskunde. 19. Band: Eltern und Kind im Schweizerrecht. Darstellung des Eltern- und Kindesverhältnisses in Fragen und Antworten nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuche von Dr. jur. D. Scheurer in Basel. 212 Seiten. Geb. in Leinwand 3 Fr. Zürich, Art. Institut Drell Füssli, 1916.

Dieses für den praktischen Gebrauch bestimmte Bändchen aus der bekannten Sammlung kann Armen- und Vormundschaftsbehörden, sowie Jugendfürsorgern nicht warm genug empfohlen werden. Namentlich die Fragen und Antworten, die sich mit der Gehorsamspflicht und dem Züchtigungsrecht, der Erziehung und Ausbildung, der Möglichkeit des Einschreitens der Vormundschaftsbehörden und der Entziehung der elterlichen Gewalt befassen, verdienen die Beachtung aller derer, die auf dem Gebiete der Jugendfürsorge arbeiten. Wichtig ist auch der Abschnitt über die Eltern- und Kindesrechte der Ausländer. Als höchst willkommene Beigabe ist am Schlusse der einschlägige Gesetzestext angeführt, und ein alphabetisches Stichwortregister erhöht noch die praktische Brauchbarkeit des Büchleins. W.

Internationale Armenfürsorge. Eine nationale Frage. Von Dr. C. N. Schmid. Vortrag, gehalten der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Gruppe Zürich. 1915. Verlag von Rascher & Cie., Zürich 1. 16 Seiten. Preis: 50 Cts.

Der Verfasser geht mit den Bundesbehörden scharf ins Gericht und zeigt, wie widersinnig sich bei uns die internationale Armenpflege, die Armenfürsorge für die Ausländer, entwickelt hat. Wer die Verhältnisse etwas genauer kennt, wird dem Verfasser Recht geben müssen. Seine Ausführungen mögen die beherzigen, die glauben, die Fremdenfrage lösen zu können ohne bundesgesetzliche Regelung des Armenwesens. W.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 123. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1914. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1914. Winterthur. Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1916. 219 und 22 Seiten.

Verlag: Art. Institut Drell Füssli, Zürich.

Das Armenwesen in der Schweiz

1. Band: **Das gesetzliche Armenwesen.** Von Dr. C. N. Schmid, Zürich.
(X und 396 Seiten.) Broschiert 8 Fr., gebunden 9 Fr.

2. Band: **Das organisierte freiwillige Armenwesen.** Von Pfarrer A. Wild,
Mönchaltorf. — (VII und 294 Seiten.) Broschiert 6 Fr., gebunden 7 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.